

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 10. Januar 1951

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 50	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren .....	9
29. 12. 50	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren .....	10
29. 12. 50	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren .....	11

### Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 29. Dezember 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren [Verteilungsanordnung] (ZVOB1. S. 562) wird für die Durchführung der Warenbewegung von Erzeugnissen der holzbearbeitenden und -verarbeitenden sowie der forstwirtschaftlichen Industrie ab 1. Januar 1951 folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Deutsche Handelszentrale Holz (nachfolgend „DHZ Holz“ genannt) ist Handelsorgan im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948.

(2) Der Warenbereich, auf den sich die Tätigkeit der DHZ Holz erstreckt, ist durch das Staatssekretariat für Materialversorgung festgelegt.

#### § 2

(1) Die Lieferwerke sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verteilungsanordnung verpflichtet, dem Staatssekretariat für Materialversorgung gemäß dessen Anweisungen über ihre spezifizierte Produktionsaufgabe bzw. vertraglich vereinbarte Produktionsmenge, die Produktion und deren Verwendung Bericht zu erstatten.

(2) Auch der Deutsche Außenhandel (DAHA) Holz ist bezüglich des Importaufkommens und dessen Verwendung gegenüber dem Staatssekretariat für Materialversorgung nach dessen Weisungen meldepflichtig.

#### § 3

Die DHZ Holz schließt mit den Lieferwerken über alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Waren Rahmenverträge ab. Diese Verträge erstrecken sich auf die gesamte anfallende Produktion der Lieferwerke. In ihnen müssen genaue Festlegungen bezüglich der zu liefernden Mengen, Qualitäten, Preis- und Lieferbedingungen, Liefertermine und sonstigen Verpflichtungen beider Vertragspartner enthalten sein. Bei Nichteinhaltung der Verträge sind für beide Vertragspartner Konventionalstrafen festzulegen.

#### § 4

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung teilt den Kontingenträgern Kontingente auf Zuteilungsplänen M 593 zu.

1 Exemplar der Zuteilungspläne erhält die DHZ Holz.

(2) Der Kontingentträger erteilt auf Grund der Zuteilungspläne M 593 Zuteilungsbescheide M 593a an seine Bedarfsträgergruppen (VVB'en oder ihnen gleichgestellte Bedarfsträgergruppen).

1 Exemplar der Zuteilungsbescheide M 593a erhält die DHZ Holz.

(3) Die Bedarfsträgergruppe teilt die ihr erteilten Kontingente auf ihre Bedarfsträger auf. Vor Kontingenterteilung sind gegebenenfalls mit der DHZ Holz Absprachen bezüglich Festlegung von Lieferbereichen, Sortimenten, Lieferterminen usw. zu treffen.

(4) Die zentralen Kontingentträger haben selbst bzw. durch ihre Bedarfsträgergruppen die „Bestellungen M 31“ vor Übergabe an die Bedarfsträger der Zentrale der DHZ Holz in Berlin vorzulegen. Auf der „Bestellung M31“ muß die für den Bedarfsträger vorgesehene Kontingenthöhe durch die Bedarfsträgergruppe bestätigt sein. Die Zentrale der DHZ Holz in Berlin prüft den Kontingentanspruch und legt das Lieferland fest. Die Bedarfsträgergruppen übermitteln nunmehr die Bestellungen dem Bedarfsträger, der auf Grund dieser Unterlagen die spezifizierte Bestellung der Filiale oder Niederlassung der DHZ Holz erteilt. Die Filiale oder Niederlassung der DHZ Holz veranlaßt die Auslieferung ab Lager, Lieferwerk oder ab Wald.

(5) Die Kontingentträger „Land“ sowie der Kontingentträger „Magistrat von Groß-Berlin“ reichen für die ihnen unterstellten Bedarfsträgergruppen die „Bestellung M 31“ an die Filiale des betreffenden Landes ein bzw. veranlassen die Bedarfsträgergruppen, ihre Bestellungen, auf denen die Höhe der für die Bedarfsträger vorgesehenen Kontingente bestätigt sein muß, an die Filiale abzugeben. Die Bedarfsträgergruppe übermittelt die von der Filiale bestätigten Aufträge dem Bedarfsträger. Dieser spezifiziert die Bestellungen und übergibt sie der nächstgelegenen Niederlassung, welche die Auslieferung ab Lager, Lieferwerk oder ab Wald veranlaßt.